

Mitgliedsbedingungen

Anlage zum Schulvertrag

1. Vertragsbedingungen / Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Vertragsbedingungen wie umseitig aufgeführt, die allgemeinen Geschäftsbedingungen wie folgt. Für die Funktion der Homepage übernimmt der „Tempel der alten Künste“ - **Kampfkunst-Schule Sifu Michael Mehle** (kurz „Der Tempel“ / „Tempel(s)“) keine Garantie.

2. Umfang der Mitgliedschaft

Das Mitglied ist berechtigt, sämtliche, dem Training dienenden, Einrichtungen während der offiziellen Öffnungszeiten des „Tempels“ oder der Trainingsstätte uneingeschränkt zu benutzen. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bzw. des Leistungsangebotes sind vorbehalten. Der „Tempel“ kann pro Kalenderjahr einen vierwöchigen Betriebsurlaub in Anspruch nehmen. An gesetzlichen Feiertagen findet generell kein Gruppenunterricht statt. Während der hessischen Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen findet kein Kinderunterricht statt. Dies ist im Mitgliedsbeitrag bereits berücksichtigt. Die Rechte des Mitgliedes aus dieser Anmeldung sind nicht übertragbar.

3. Gesundheit des Mitgliedes

Das Mitglied bestätigt hiermit, dass es sportgesund ist. Im Zweifelsfalle hat das Mitglied aus eigener Initiative vor Trainingsbeginn einen Arzt aufzusuchen.

4. Haftung

Die Einrichtung und Dienstleistungen des „Tempels“ werden auf eigene Gefahr und Risiko genutzt. Eine Haftung des „Tempels“ für evtl. eintretende Schäden, welche sich das Mitglied bei der Nutzung der Einrichtung des „Tempels“ bzw. durch Inanspruchnahme der Dienstleistungen des „Tempels“ zuzieht ist bzgl. aller vertraglichen wie gesetzlichen Rechts-Gründe ausgeschlossen. Das Mitglied ist verpflichtet, sich um den Erwerb einer geeigneten Schutzausrüstung (Kopfschutz, Boxhandschuhe, Tiefschutz, Zahnschutz, und Bandagen) zu kümmern und diese entsprechend den Weisungen des Trainingspersonals beim Training einzusetzen. Die Schutzausrüstung muss so beschaffen sein, dass sie den Sicherheitsbestimmungen der führenden Sportverbände entspricht und die Sicherheit der Sportler jederzeit gewährleistet. Eine Teilnahme am Training ist ohne Schutzausrüstung nicht gestattet. Der „Tempel“ haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, Geld und Kleidung.

5. Mitgliedsbeitrag

Nichtinanspruchnahme der Leistungen des „Tempels“ berechtigen nicht zur Reduzierung oder Rückforderung der geleisteten Zahlungen bzw. der eingegangenen Zahlungsverpflichtungen. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns die Anrechnung von Mahngebühren und den Aufschlag für Bankretouren vor. Gerät das Mitglied mit den vereinbarten Zahlungen mehr als vier Wochen in Verzug, so werden die Monatsbeiträge für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft sofort zur Zahlung fällig. Anschriftenänderungen und Änderungen des im Vertrag angegebenen Status (z.B. Schüler, Student zu arbeitend) sind dem „Tempel“ sofort mitzuteilen. Der „Tempel“ behält sich vor, bei dreimonatiger Vorankündigung zum nächsten Monatsersten, den Mitgliedsbeitrag jährlich um bis zu 5%, zu erhöhen. Das Kündigungsrecht gem. Ziffer 6 bleibt davon unberührt.

6. Krankheit / Ausfallzeiten

Soweit ein Mitglied durch Urlaub, berufliche Verhinderung, Krankheit oder Ähnlichem am Besuch des „Tempels“ verhindert ist, bleiben seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag unberührt. Soweit ein Mitglied durch Schwangerschaft, Einberufung zur Bundeswehr oder Dauererkrankung am Besuch des „Tempels“ verhindert ist und dies durch Vorlegen eines ärztlichen oder behördlichen Nachweises belegt, kann der Mitgliedsvertrag für diesen Ausfallzeitraum nach Rücksprache mit dem „Tempel“, jedoch max. 6 Mon., zum Ruhen gebracht werden. In diesem Fall läuft die Beitragszahlung weiter und die Mitgliedschaft verlängert sich um den Ausfallzeitraum. Bei Kündigung kann die Ausfallzeit dann kostenfrei nachgeholt werden.

7. Kündigung

Die Mitgliedschaft ist von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten bei einem Jahresvertrag und 2 Monate bei einem Halbjahresvertrag, zum Ende der genannten Erstlaufzeit kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Erfolgt keine fristgemäße Kündigung, verlängert sich der Vertrag um den vereinbarten Zeitraum oder um die abgeschlossene Erstlaufzeit bzw. Laufzeit. Die Kündigungsfrist beträgt dann für beide Seiten kalendertäglich ebenso 2 bzw. 3 Monate zum jeweiligen Vertragsende. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

8. Verlegung der Trainingsräume / Höhere Gewalt / Unterrichtszeiten

Die Verlegung der Schulräume innerhalb des Stadtgebietes und die Änderung der Unterrichtszeiten innerhalb von einem 2 Std. – Radius, berechtigt nicht zur vorzeitigen Kündigung. Der Vertrag bleibt auch gegenüber einem Rechtsnachfolger des „Tempels“ bindend. Wird es dem „Tempel“ aus Gründen, die es nicht vertreten hat (höhere Gewalt) unmöglich, Leistungen zu erbringen, so hat das Mitglied keine Anspruch auf Schadenersatz. Das Mitglied hat jedoch das Recht über die ursprüngliche Mitgliedsdauer hinaus die Leistungen des „Tempels“ in Anspruch zu nehmen.

9. Hausordnung

Eine Hausordnung ist verfasst und in den Räumlichkeiten des „Tempels“ öffentlich zugänglich gemacht. Für jedes Mitglied oder Besucher des „Tempels“ ist diese Hausordnung bindend. Jedes Mitglied hat sich an die vorgegebenen Regeln (Hausordnung) des „Tempels“ und der jeweiligen Trainings- und Schulordnung des jeweiligen Kurses zu halten. Dem Mitglied werden die entsprechenden Regeln in Papierform ausgehändigt. Darüber hinaus sind die Regeln im Tempel ausgehängt und auf der Homepage jederzeit nachlesbar. Das Mitglied bestätigt die Akzeptanz dieser Regeln mit der umseitigen Unterschrift. Sollte ein Schüler diese Regeln missachten, muss er mit einem Unterrichts- und Trainingsverbot oder gar mit dem Ausschluss aus dem Tempel rechnen!

10. Verstoß

Bei Verstößen gegen die Vertragsbedingungen gelten folgende Regelungen: 1.Verstoß: Mündliche Abmahnung; 2.Verstoß: Schriftliche Abmahnung und einen Monat Unterrichtsverbot; 3.Verstoß: Sofortiges Unterrichtsverbot bis zum Vertragsablauf mit anschließender Kündigung, die Fortzahlung des Beitrages bis zum Vertragsablauf bleibt weiterhin bestehen.

11. Probetraining- und Unterrichtsplanung für Neuinteressenten

Jede(r) Neuinteressent/in kann innerhalb einer Woche, an einem Probetraining der gewünschten Kurse teilnehmen. Nach dieser Zeit ist eine Entscheidung beiderseits notwendig. Nach Absolvierung der Trainingseinheiten wird, wenn beiderseitiges Einverständnis gegeben ist, ein Vertrag über eine Laufzeit von mind. 6 Monaten geschlossen. Ein polizeiliches Führungszeugnis kann in bestimmten Fällen, zur Aufnahme, verlangt werden. Das Mitglied muss vor dem Eintritt ein Formular, in dem es besten Wissens beglaubigt, dass kein Ermittlungsverfahren aussteht, oder gerade läuft, ausfüllen und unterschreiben. Die Preise werden der aktuellen Preisliste entnommen. Die einmalige Aufnahmegebühr für den „Tempel“ beträgt für Kinder € 30 und für Erwachsene € 50.

12. Gültigkeit der Anmeldung

Das Mitglied bestätigt, eine Kopie dieser Anmeldung erhalten zu haben. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit, jede Änderung bedarf der Schriftform. Sollten Teile des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so tritt ihre gesetzliche Regelung an ihre Stelle. Hiervon bleiben die restlichen Konditionen unberührt. Das Mitglied erkennt durch seine Unterschrift den Vertragsinhalt unter Einschluss unserer Hausordnung und Verhaltensmaßregeln an. Der Gerichtsstand für beide Seiten ist Bürstadt.

13. Zahlungsverzug

Nach der dritten Nichtzahlung des Monatsbeitrages durch das Mitglied, behält sich der Tempel vor, den Vertrag seitens des Tempels mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Hierbei wird der gesamte Betrag bis Ende der Vertragslaufzeit sofort fällig. Für die bis dato ausstehenden Beträge, werden zusätzlich die Verzugszinsen nach geltendem Recht berechnet.

14. Vertragsbedingungen

Sollte eine der obigen Bedingungen (Punkten) rechtsungültig sein, so gilt der Vertrag mit den übrigen Bedingungen (Punkten) weiter.

Kontakt

Der Tempel der alten Künste

Schulungszentrum für Körper, Kampfkunst und Geist

Inhaber: Sifu Michael A. Mehle

Schulstr. 12

D – 65366 Geisenheim-Johannisberg

Telefon: + 49 (0) 6722 – 944 39 55

Fax: + 49 (0) 6722 – 944 39 56

Mobil: +49 (0) 163 – 636 51 91

Mail: mail@dertempel.de

Internet: www.dertempel.de

Bankverbindung

Inhaber: Der Tempel - M. Mehle

Institut: Commerzbank AG

IBAN: DE16 508 800 500 213 265 501

Rechtsbelehrung

Die erlernten Techniken dürfen nur im Notfall eingesetzt werden!

§ 32 StGB: Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

...erforderlich... ist diejenige Verteidigung, die eine sofortige Beendigung des Angriffs erwarten lässt. Bei mehreren Möglichkeiten muss man den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten und das mildeste Mittel einsetzen.

...gegenwärtig... bedeutet, dass Notwehr nur möglich ist, solange der Angreifer aktiv ist. Wer erst Hilfe holt oder sich Mut antrinkt, bevor er zurückschlägt, begeht selbst eine Straftat.

...rechtswidrig... bedeutet, dass der Angreifer eine Straftat begehen muss. Wenn aber Gerichtsvollzieher oder Polizeibeamte „ihres Amtes walten“, dann handeln sie rechtmäßig und Gegenwehr gilt als Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB).

...von sich und anderen... bedeutet, dass man auch anderen Personen, die sich in Notwehr verteidigen, helfen darf, in der Regel sogar helfen muss (s. § 323 StGB: Unterlassene Hilfeleistung)

Missbrauch des Notwehrrechts: Wenn ein Gehbehinderter mit seinem Stock zuschlägt, genügen in aller Regel ein paar große Schritte. Wer hier den Gehbehinderten verprügelt, macht sich selbst strafbar. Bei Kindern oder schuldlos handelnden (Kranke, Betrunkene) darf man sich nur unter größtmöglicher Schonung des Angreifers wehren, hier gibt es juristisch keine Entschuldigung für unnötige Gegenwehr.

§ 33 StGB: Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

Mit Täter meint das Gesetz hier den, der sich (not-)wehrt. Mit Sicherheit prüft man die Voraussetzungen dieses Gesetzes, wenn der Angreifer erhebliche Schäden aufweist, das Opfer aber verdächtig munter überlebte. Hier muss es beweisen, dass es durch die Situation überfordert war und die Gegenwehr nicht etwa absichtlich überzogen hat. Außerdem gehen Gerichte davon aus, dass Kampfsportler in gewalttätigen Auseinandersetzungen überlegen reagieren.

§ 34 StGB: Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich und anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen

Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Das gilt jedoch nur, wenn die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Notstand ist Notwehr gegen Sachen (auch Tiere und Pflanzen gelten rechtlich als Sachen). Das Gesetz erlaubt z.B. das man beliebige Sachschäden verursachen darf, wenn dadurch Menschenleben erhalten werden. Notstand liegt auch vor, wenn man einen gefährlichen Hund oder eine tollwutverdächtige Katze tötet.

§ 223 StGB: Körperverletzung

(1) Wer einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. (...)

Für ein Kampfsport-Training ist zu beachten, dass schon die Teilnahme ein tatbestandsausschließendes Einverständnis bedeutet, so dass hier eine Aktion des Trainingspartners (im Rahmen des Übungsbetriebes) normalerweise keine Körperverletzung und damit auch keinen Angriff im Sinne der Notwehr (§ 32 StGB) darstellt. Andererseits dürfen Fortgeschrittene die Anfänger nicht als „Fallobst“ missbrauchen. Zur rechtlichen Beurteilung wird auch das Regelwerk (z.B. Dojo-Etikette, Wettkampfgeln) herangezogen. Wer beim Boxen Low-Kicks austeilt oder beim Fußball ohrfeigt, begeht grobe Regelwidrigkeiten.

§ 223a StGB: Gefährliche Körperverletzung

(1) Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Gefährliches Werkzeug können auch Stöcke oder Schwerter sein.

Versuch bedeutet, dass der Täter zur Tat ansetzte, aber sie nicht vollendete, weil er z.B. ausrutschte, bevor er sein Opfer niederstechen konnte. Das übliche Stammtischgerede "... den könnte ich umbringen ..." ist aber kein Versuch, kann aber zur Bedrohung (§ 241 StGB) werden, wenn man diesen Gefühlszustand dem projektierten Opfer glaubwürdig mitteilt.

§ 224 StGB: Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass der Verletzte ein wichtiges Glied seines Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu erkennen. Die Strafandrohung bedeutet hier mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe.

§ 323c StGB: Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Zumutbarkeit schränkt die Pflicht zur Hilfeleistung ein: Ein Nichtschwimmer muss nicht einen Ertrinkenden aus dem Wasser ziehen, weil das nicht ohne erhebliche eigene Gefahr geht, aber er kann Hilfe holen oder einen Rettungsring werfen. Härtere Strafen gibt es, wenn der Helfer zu dem Opfer ein besonderes rechtliches Verhältnis hat, die man Garantenstellung nennt (§ 13 StGB, Begehen durch Unterlassen). So sind z.B. Eltern gegenüber ihren Kindern oder Gastgeber gegenüber ihren Gästen besonders verpflichtet.

§ 823 BGB: Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. (...)

Wer andere beschädigt, hat nicht nur Ärger mit dem Strafrecht, sondern auch mit dem Zivilrecht (= er muss zahlen). Noch eine böse Überraschung für die Täter: Gibt es deren mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner, egal ob sie Mittläufer oder Initiatoren der Straftat waren. Das bedeutet, dass sich das Opfer aussuchen darf, von wem es entschädigt wird. Wenn also ein Hausbesitzer und ein Sozialhilfeempfänger eine Politesse ins Krankenhaus schicken, werden Krankenkasse (Heilungskosten), Stadt (Gehaltsfortzahlung) und Politesse (Schmerzensgeld) zuerst den Hausbesitzer pfänden, da beim Sozialhilfeempfänger nichts zu holen ist. Der Hausbesitzer muss dann sehen, wie er den Anteil der Kosten vom Sozialhilfeempfänger bekommt, damit hat aber die Politesse nichts mehr zu tun.

Abkürzungen:

StGB = Strafgesetzbuch

StPO = Strafprozessordnung

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

Bearbeitung: Michael Mehle

Literaturhinweis: Johannes Wessels, "Strafrecht - Allgemeiner Teil", ISBN 3-8114-5182-0 Keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Gesetze. Irrtümer sind immer möglich!